



---

Ausbildung für das Lehramt der **Fachlehrer<sup>1</sup> für Gesundheitsberufe**  
an beruflichen Schulen in Bayern  
- Merkblatt -  
(Stand: 1. Juni 2019)

---

Die Ausbildung der Fachlehrer für Gesundheitsberufe richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 08. März 2013.

## 1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

---

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Fachlehreranwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

**Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV**  
**Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach**  
**Tel.: 0981 97258 - 411**  
**Fax: 0981 97258 - 444**  
**E-Mail: [AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de](mailto:AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de)**  
**Internet-Adresse: [www.fachlehrerausbildung-ansbach.de](http://www.fachlehrerausbildung-ansbach.de)**

Fachlehreranwärter verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut in Ansbach und zwei Tage an ihrer künftigen Schule (Heimatschule). Wenn die Heimatschule aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, den schulbezogenen Teil der Fachlehrerausbildung zu übernehmen, werden deren Fachlehreranwärter auf Ausbildungsschulen v. a. in Mittelfranken verteilt.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

---

Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Nachweis einer erfolgreich **abgeschlossenen Erstausbildung im einschlägigen Gesundheitsberuf** sowie hinreichend **einschlägiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** von in der Regel mindestens **200 Stunden** oder der Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen **einschlägigen Studiums an einer Hochschule**.
- b) Einschlägige hauptberufliche **betriebspraktische Erfahrung** von **mindestens drei Jahren** nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung (hierin können Zeiten für die notwendige Fort- und Weiterbildung enthalten sein). Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine einschlägige **hauptberufliche Tätigkeit** von mindestens **1 Jahr** außerhalb des Schuldienstes.
- c) Der Bewerber muss die **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** erfüllen und soll bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
- d) Der Bewerber muss eine **Einstellungsprüfung** erfolgreich abgelegt haben.

### 3. Einstellungsprüfung (Auswahlverfahren)

---

#### 3.1 Allgemeines

Alle Bewerber müssen sich einer Einstellungsprüfung unterziehen. Die Einstellungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Einstellungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Einstellungsprüfung wird **bedarfsbezogen** durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn von den Schulen ein Bedarf an Lehrkräften gemeldet wurde. Die Durchführung der Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger (Beilage zur Bayerischen Staatszeitung) sowie im Bayerischen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>) ausgeschrieben.

Die Schulen, die einen Fachlehrerbedarf haben, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html](http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html)) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

**Zur Einstellungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die mindestens 200 Stunden Fort- und Weiterbildung nachweisen können oder das Hochschulstudium bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.**

#### 3.2 Bestandteile der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung besteht aus

- einem **Lehrversuch**, der grundsätzlich an der Schule durchgeführt wird, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll und bei **Bewerbern ohne Studium**
- einem Deutshtest, der am Staatsinstitut durchgeführt wird. Am Deutshtest können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus der im Rahmen der Vorbildung (vgl. 2 a) und des Lehrversuchs sowie ggf. des Deutshtests erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

## 4. Vorbereitungsdienst

---

### 4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

### 4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst Schulpraktika, Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation. Die abschließende Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil (Pädagogik, Psychologie und Didaktik), einem mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben) sowie projektbezogenen Leistungsnachweisen in Kommunikation zusammen.

## 5. Besoldung

---

Während des Vorbereitungsdienstes werden derzeit (ab 01.01.2019) folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag: 1263,85 Euro (brutto)

Familienzuschlag: 139,08 Euro

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Familienzuschlag.

## 6. Einsatz nach Abschluss der Lehramtsausbildung

---

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die Laufbahn **3. Qualifikationsebene als Fachlehrer**, Eingangsbesoldung A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 12 (mit einschlägigem Hochschulstudium) bzw. Eingangsbesoldung A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 11 und A 12.

Durch das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Qualifikationsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.

[1] Der Verzicht auf gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.